



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die  
Präsidentinnen und Präsidenten/Direktorinnen  
und Direktoren der  
Sozialgerichte und Landessozialgerichte

per E-Mail

Berlin, 06.10.2020

### **Offener Brief der BRAK: Kein Verzicht auf die mündliche Verhandlung – ein Plädoyer für das Herzstück des sozialgerichtlichen Verfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren,

als für den Bereich Sozialrecht zuständiges Mitglied des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wende ich mich mit diesem offenen Brief an Sie.

Hintergrund ist, dass die Gerichte aller Gerichtsbarkeiten von den Folgen der Corona-Pandemie und der zu ihrer Bekämpfung notwendigen Maßnahmen betroffen sind. Um den Prozessbetrieb in dieser schwierigen Situation nicht gänzlich zum Erliegen zu bringen, zeichnet sich in sozialgerichtlichen Verfahren eine deutliche Tendenz zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ab. Dieses Vorgehen läuft Gefahr, auch nach dem pandemiebedingten Notbetrieb zur üblichen Praxis zu werden. Die BRAK warnt vor den damit verbundenen nicht hinnehmbaren Einschnitten in die Rechte der Verfahrensbeteiligten.

Die mündliche Verhandlung bildet das Kernstück des sozialgerichtlichen Verfahrens. Sie fördert das Vertrauen in die Rechtsprechung und die Einhaltung eines fairen Verfahrens. In ihr kommen nicht nur der Amtsermittlungsgrundsatz, sondern auch die Grundsätze der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit zum Tragen. Gesetzliche Einschränkungen dieser verfassungsrechtlich garantierten Grundsätze sind zwar unter gewissen Voraussetzungen erlaubt, jedoch keineswegs zwingend, weshalb von ihnen nur äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte. In diesem Licht ist die in gem. § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG eröffnete Möglichkeit, nach der das Gericht erstinstanzlich ohne mündliche Verhandlung im Wege des Gerichtsbescheides entscheiden kann, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, durchaus kritisch zu sehen. Denn die zuvor genannten elementaren Verfahrensgrundsätze erfahren beim Verzicht auf die mündliche Verhandlung wesentliche Einschränkungen. Zwar müssen die Beteiligten durch das

Gericht gem. § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG vorher gehört werden, ob Einwendungen gegen die beabsichtigte Art der Entscheidung bestehen, aber es steht zu befürchten, dass viele Beteiligte in sozialgerichtlichen Verfahren ihre Interessen nicht nachdrücklich vertreten können oder auf die vorgetragenen Einwendungen keine Rücksicht genommen wird, um die Sache erledigen zu können. Dann wird der Rechtsstreit aber möglicherweise nur in die nächste Instanz verlagert, so dass der prozessökonomische Effekt des Gerichtsbescheides gerade nicht erreicht wird.

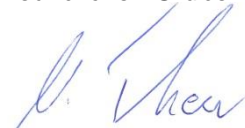
Entscheidungen im schriftlichen Verfahren durch Gerichtsbescheid liefern zwar ein Ergebnis zu einem tatsächlich und rechtlich strittigen Sachverhalt – dies jedoch recht abstrakt und ohne dass sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck von den Beteiligten machen konnte.

Die mündliche Verhandlung zielt auf den Abschluss des sozialgerichtlichen Verfahrens, sei es durch eine Einigung oder durch ein Urteil. Die Parteien werden persönlich angehört und ihre Aussage zum Gegenstand der Entscheidung gemacht. Dieser unmittelbaren „Bühne“ werden die Beteiligten im Verfahren ohne mündliche Verhandlung beraubt. Die mündliche Verhandlung stellt für die Beteiligten des sozialgerichtlichen Verfahrens eine echte und unersetzbare Chance dar, ihren Standpunkt auch gegenüber dem Prozessgegner (d. h. oftmals gegenüber „dem Staat“) zu verdeutlichen und andererseits zusätzliche Informationen darüber zu erhalten, wie mit ihrem Begehren umgegangen und vielleicht auch künftig verfahren wird. Das erscheint gerade bei der Verwirklichung sozialer Rechte besonders geboten. Gleichzeitig kann dadurch auch die Akzeptanz einer gerichtlichen Entscheidung – insbesondere bei nicht anwaltlich vertretenen Klägern – erhöht werden, da sich der Bürger wahrgenommen fühlt und nicht „Objekt“ eines Gerichtes ist.

Die mündliche Anhörung der Beteiligten zu Tatsachen und Rechtsmeinungen bietet über den Austausch von Schriftsätzen hinaus zusätzliche sehr wertvolle Vorteile. Dem Gericht wird ein lebensnahes Bild des Sachverhaltes sowie der Beteiligten vermittelt. Lücken oder Widersprüche können schnell geklärt werden und das Gericht kann durch richterliche Hinweise unmittelbar auf sachgerechte Anträge hinwirken. Die mündliche Verhandlung ist außerdem besonders dazu geeignet, die Akzeptanz der Entscheidung zu fördern bzw. Einigungsmöglichkeiten auszuloten. Sie trägt damit zum Rechtsfrieden bei, weil sich die Beteiligten mit ihrem Anliegen ernst genommen fühlen. Oftmals findet in der mündlichen Verhandlung zum ersten Mal ein persönlicher Kontakt zur dritten Gewalt statt.

Die BRAK bittet alle Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit dringend, aufgrund der genannten Erwägungen die mündliche Verhandlung zu stärken. Auch mit Blick auf personelle Schwierigkeiten, hohe Arbeitsbelastungen an den Sozialgerichten und den (zusätzlichen) Einschränkungen der Coronapandemie darf vom Grundsatz der mündlichen Verhandlung in der Regel nicht abgewichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Michael Then